

DIN EN 15567-2

ICS 97.220.10

Ersatz für
DIN EN 15567-2:2008-03**Sport- und Freizeitanlagen –
Seilgärten –
Teil 2: Anforderungen an den Betrieb;
Deutsche Fassung EN 15567-2:2015**

Sports- and recreational facilities –
Ropes courses –
Part 2: Operation requirements;
German version EN 15567-2:2015

Structures de sport et d'activités de plein air –
Parcours acrobatiques en hauteur –
Partie 2: Exigences d'exploitation;
Version allemande EN 15567-2:2015

Gesamtumfang 21 Seiten

DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport)

Anwendungsbeginn

Anwendungsbeginn dieser Norm ist 2015-08-01.

Nationales Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Produktsicherheitsgesetz (ProdSG).

Dieses Dokument (EN 15567-2:2015) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitgeräte“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN (Deutschland) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 112-01-09 AA „Seilgärten“ im DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport).

Sofern die Norm vom Ausschuss für Produktsicherheit ermittelt und deren Fundstelle von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben worden ist, wird bei Seilgärten, die nach dieser Norm hergestellt werden, vermutet, dass sie den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit von Personen genügen.

Die in diesem Dokument zitierte Europäische Norm ist als DIN-EN-Norm mit gleicher Zählnummer veröffentlicht.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 15567-2:2008-03 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Begriffe überarbeitet (Abschnitt 3);
- b) Aufnahme einer neuen Klassifizierung von Sicherungssystemen und deren Sicherheitsanforderungen (Abschnitte 3 und 6);
- c) Beaufsichtigung im Hinblick auf die neue Klassifizierung der Sicherungssysteme überarbeitet (Abschnitt 9);
- d) Norm redaktionell überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN EN 15567-2: 2008-03

Deutsche Fassung

Sport- und Freizeitanlagen - Seilgärten - Teil 2: Anforderungen an den Betrieb

Sports- and recreational facilities - Ropes courses -
Part 2: Operation requirements

Structures de sport et d'activités de plein air -
Parcours acrobatiques en hauteur -
Partie 2: Exigences d'exploitation

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 12. März 2015 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN-CENELEC oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

Seite

Vorwort	4
Einleitung.....	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	6
4 Dokumente für den Betrieb der Anlage	8
4.1 Verwaltungsspezifische Dokumentation.....	8
4.2 Betriebsdokumentation.....	8
4.3 Kompetenz von Betreuern und Rettern.....	9
5 Informationen, die den Teilnehmern bereitgestellt werden müssen	9
6 Sicherheitstechnische Anleitungen für und praktische Beurteilung der Teilnehmer	9
6.1 Allgemeines	9
6.2 Sicherheitstechnische Anleitungen.....	9
6.2.1 Allgemeines	9
6.2.2 Kollektive Sicherungssysteme.....	9
6.2.3 Sicherheitstechnische Anleitungen für die Einzelsicherungssysteme der Klassen A bis E	10
6.2.4 Zusätzliche Anforderungen der Klassen A bis C	10
6.3 Beurteilung durch die Betreuer	10
6.3.1 Allgemeines	10
6.3.2 Praktische Beurteilung der Sicherheitssysteme der Klassen A bis C	10
6.3.3 Praktische Beurteilung der Sicherheitssysteme der Klassen D und E.....	10
6.3.4 Aktives Bremsen	11
7 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	11
7.1 Allgemeines	11
7.2 Passform der Teilnehmer-PSA.....	11
8 Fußgängerwege	11
9 Beaufsichtigung.....	11
9.1 Allgemeines	11
9.2 Kollektive Sicherungssysteme.....	12
9.3 Einzelsicherungssysteme der Klassen A bis E	12
9.4 Fremdsicherung.....	13
9.5 Hilfestellung	13
10 Inspektion und Instandhaltung	13
10.1 Allgemeines	13
10.2 Visuelle Routine-Inspektion.....	13
10.3 Operative Inspektion	13
10.4 Regelmäßig wiederkehrende Inspektion	14
10.5 Baumkontrolle.....	15
10.6 PSA-Inspektion	15
11 Sicherheits- und Notfallplan	15
12 Risikobeurteilung.....	15
Anhang A (informativ) Datenblatt für den täglichen Betrieb.....	16

Anhang B (normativ) Kontrolle und Inspektion von persönlicher Schutzausrüstung (PSA).....	17
B.1 Inspektionshäufigkeit.....	17
B.1.1 Routine-Inspektion	17
B.1.2 Regelmäßig wiederkehrende Inspektion.....	17
B.2 Instandhaltung und Lagerung.....	17
B.3 Logbuch.....	17
B.3.1 Allgemeines	17
B.3.2 Lebensdauerakte	17
B.3.3 Identifizierung der Ausrüstung	18
B.4 Sachkunde der PSA-Prüfer.....	18
Literaturhinweise	19

Vorwort

Dieses Dokument (EN 15567-2:2015) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitanlagen und -geräte“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis November 2015, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis November 2015 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt EN 15567-2:2007.

EN 15567, *Sport- und Freizeitanlagen — Seilgärten* besteht aus den folgenden Teilen:

— *Teil 1: Konstruktion und sicherheitstechnische Anforderungen*

— *Teil 2: Anforderungen an den Betrieb*

Die wesentlichen Änderungen gegenüber EN 15567-2:2007 sind:

- a) Überarbeitung der Begriffe (Abschnitt 3);
- b) Aufnahme einer neuen Klassifizierung von Sicherungssystemen und der entsprechenden Anforderungen (Abschnitte 3 und 6);
- c) Überarbeitung der Anforderungen an die Beaufsichtigung in Übereinstimmung mit der neuen Klassifizierung der Sicherungssysteme (Abschnitt 9);
- d) redaktionelle Überarbeitung der Norm.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Seilgärten unterscheiden sich stark voneinander und dürfen zur Freizeitgestaltung, zum Training oder zu pädagogischen und therapeutischen Zwecken genutzt werden.

Aktivitäten auf Seilgärten sollten nur von Personen ausgeführt werden, welche physisch und mental in der Lage sind, die vom Betreiber festgelegten sicherheitstechnischen Anforderungen zu erfüllen.

Aktivitäten auf Seilgärten bergen Risiken, die von Herstellern und Betreibern gesteuert werden sollten. Dies wird durch sorgfältige Konstruktion, Herstellung, Beaufsichtigung, Training, Anleitung, Information, usw. erreicht.

Sicherungssysteme können Einzelsicherungen oder Kollektivsicherungen sein. Einzelsicherungssysteme sind in die Klassen A bis E unterteilt. Die Klassen bestimmen jedoch nicht aus sich heraus die Sicherheit des Seilgartens. Die verschiedenen Sicherheitseinrichtungen bestehen aus Vorrichtungen, welche dafür ausgelegt sind, die Folgen eines Sturzes oder eines Zusammenpralls zu begrenzen. Die Benutzung von Seilgärten ist immer mit Risiken verbunden. Diese Risiken sollten jedoch vom Betreiber des Seilgartens und seinem Personal entsprechend gesteuert und auf ein vertretbares Maß vermindert werden; es sollte berücksichtigt werden, dass Risiken nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Die Betreiber sollten auf Grundlage einer Risikobeurteilung angemessene und praktische Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Teilnehmer und Mitarbeiter sicherzustellen. Dies bedeutet, dass die Höhe des Risikos bei einer bestimmten Betätigung/an einem Arbeitsplatz/auf einer Anlage gegenüber Zeit, Aufwand, Kosten, Nutzen und physischer Erschwernis beim Ergreifen von Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung des Risikos abgewogen werden muss.

Es wird berücksichtigt, dass die Anwendung jeder Bestimmung dieser Norm möglicherweise nicht unter allen Umständen angemessen ist. Jede Abweichung von der Norm sollte gleichviel oder mehr Sicherheit bereitstellen. Bei einer Abweichung von der Norm sollte eine schriftliche Risikobeurteilung bereitgestellt werden, die die Begründung für die Abweichung enthält.

Betreiber von Seilgärten sollten bei der Durchführung von Risikobeurteilungen auch EN 15567-1 berücksichtigen.